

Umweltschutz- und Polizeiverordnung Stadt Konstanz

Aufgrund von § 17 Abs. 1 und § 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 6. Oktober 2020 (GBl. 2020, S. 735, ber. S. 1092) erlässt die Stadt Konstanz als Ortspolizeibehörde mit Zustimmung des Gemeinderats vom 17.03.2022 folgende Polizeiverordnung:

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Gehwege, sonstige Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle der Öffentlichkeit zugänglichen Anlagen, insbesondere Grünanlagen, Erholungsplätze, Kinderspielplätze, Ballspielplätze und Grillplätze. Dazu gehören auch Rasenflächen, Anpflanzungen, Einfassungen, Wasseranlagen, Brunnen und Grünflächen von Straßen und Plätzen.

§ 2 Schutz der Nachtruhe

Es ist verboten, in der Zeit von 22.00 - 06.00 Uhr die Nachtruhe anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, soweit nicht spezialgesetzliche Bestimmungen Anwendung finden.

§ 3 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben oder gespielt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente im Freien, bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Während der Nachtruhe (§ 2) ist es verboten, im gesamten Herosé-Park (Flurstück-Nrn. 1772 und 1773) und auf allen übrigen öffentlichen Flächen (§ 1 Abs. 1 und 2) im Bereich des innerstädtischen See- und Seerheinufer (ausgenommen Ortsteile und Egg) im Umkreis von 50 Metern zu bewohnten Gebäuden die in Abs. 1 genannten Geräte zu betreiben oder zu spielen. Dies gilt nicht, wenn die Benutzung so leise geschieht, dass die Nachtruhe anderer Personen dadurch nicht gestört werden kann.
- (3) Abs. 1 und Abs. 2 gelten nicht:
 - a) bei Umzügen, Demonstrationen und Brauchtumsveranstaltungen
 - b) für amtliche Durchsagen.

§ 4 Lärm aus Gaststätten

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 5 Lärm von Spiel- und Sportplätzen, Schulhöfe

- (1) Öffentliche Spiel- und Sportplätze, die weniger als 50 m von bewohnten Gebäuden entfernt sind, und Schulhöfe dürfen in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr nicht benützt werden.
- (2) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.
- (3) Diese Beschränkungen gelten nicht für Kinderspielplätze, d.h. Spielplätze, deren Benutzung nur durch Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zugelassen ist.

§ 6 Ruhestörende Haus- und Gartenarbeit

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr nicht ausgeführt werden.
- (2) Die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und nach dem Gesetz über die Sonntage und Feiertage bleiben unberührt.

§ 7 Verunreinigung von Straßen und baulichen Anlagen

- (1) Öffentliche Straßen, Wege, Plätze und Anlagen sowie die dazugehörenden Einrichtungen dürfen nicht verunreinigt werden.
- (2) Wer Flugblätter, Reklamezettel, Einweg-Verpackungsmaterial, Glas und dergleichen ausgegeben oder ihre Ausgabe veranlasst hat, ist zur Reinigung verpflichtet, wenn diese Gegenstände in der Umgebung der Verteilungsstelle weggeworfen werden. Ist eine Verunreinigung dieser Art zu befürchten, so hat der nach Satz 1 Verpflichtete Abfallbehälter aufzustellen.
- (3) Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen. Sie sind bei Bedarf, jedoch mindestens einmal täglich zu leeren.
- (4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes bleiben unberührt.

§ 8 Abspritzen von Fahrzeugen

Auf straßenrechtlich öffentlichen Verkehrsflächen ist das Abspritzen und Waschen von Fahrzeugen untersagt.

§ 9 Belästigung durch Ausdünstungen und dergleichen

Übelriechende Gegenstände oder Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht ausgebracht, gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn andere erheblich belästigt oder in ihrer Gesundheit geschädigt werden.

§ 10 Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass weder Menschen noch andere Tiere gefährdet oder geschädigt werden.
- (2) Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute gestört wird.
- (3) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen. Die Beendigung der Haltung, insbesondere die Abgabe des Tieres ist ihr ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Tiere dürfen außerhalb des eigenen Grundstücks nur Personen überlassen werden, die die Gewähr dafür bieten, dass das Tier sicher geführt wird und nicht entweicht.
- (5) In der Innenstadt (umgrenzt von Laube, Bodanstraße, Bahnhofplatz, Konzilstraße, Rheinsteig), in der Hafestraße, im Stadtgarten sowie in der Seestraße und im Hoerle-Park sind Hunde an der Leine zu führen. Außerdem sind Hunde auf dem Uferweg am Schänzle (von der Fischenzstraße bis zur Neuen Rheinbrücke) in der Zeit vom 1. Mai bis 15. September an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.
- (6) Auf Wochenmärkte und Kinderspielplätze dürfen Hunde, mit Ausnahme von Blindenführ- und anderen Assistenzhunden, nicht mitgenommen werden.
- (7) Wer einen Hund ausführt, ist verpflichtet, den Hundekot unverzüglich zu beseitigen, den der mitgeführte Hund außerhalb des eigenen Grundstücks und innerhalb des Stadtgebietes hinterlassen hat.

§ 11 Fütterungsverbot

- (1) Tauben dürfen im gesamten Stadtgebiet nicht gefüttert werden. Futter für andere Vögel ist so auszulegen, dass es von Tauben nicht erreicht werden kann.
- (2) Das Füttern von Füchsen oder das Auslegen von Futter für Füchse ist im Innenbereich (§§ 30 – 34 BauGB) untersagt.
- (3) Die Vorschrift des § 33 Abs. 4 Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes bleibt unberührt.

§ 12 Zelten und Lagern

Es ist untersagt, außerhalb dafür besonders bestimmter und entsprechend gekennzeichnete Plätze zu zelten oder zu lagern. Entsprechendes gilt für das Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen zum Zwecke des Lagerns.

§ 13 Belästigung der Allgemeinheit

(1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist untersagt:

1. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
2. das gewerbsmäßige, bandenmäßige bzw. organisierte Betteln
3. das Betteln mit Haustieren, wenn der Tierschutz nicht gewährleistet werden kann,
4. das Verrichten der Notdurft,
5. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln nach dem Betäubungsmittelgesetz.

(2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.

§ 14 Schutz öffentlicher Anlagen und der Ufer

(1) In den öffentlichen Anlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,

1. Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu beschädigen,
2. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben,
3. Pflanzen, Erde, Sand oder Steine zu entfernen,
4. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen,
5. Parkwege, ausgenommen für Zwecke der Bewirtschaftung, zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere nicht gefährdet werden,
6. außerhalb der zugelassenen Grill- oder Feuerstellen oder ausgewiesener Grillzonen zu grillen oder Feuer zu machen.

§ 15 Unbekleideter Aufenthalt

Ohne Bekleidung (zumindest Badebekleidung) ist der Aufenthalt am Ufer des Bodensees und des Rheins und im Sichtbereich öffentlicher Wege und Anlagen verboten, ausgenommen an als FKK-Anlage ausgewiesenen und gekennzeichneten Stellen.

§ 16 Ausnahmegenehmigungen

(1) Die Ortspolizeibehörde kann von den vorstehenden Bestimmungen in begründeten Einzelfällen oder wenn es im öffentlichen Interesse geboten ist, durch Erteilung einer ordnungsrechtlichen Genehmigung Ausnahmen zulassen. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden.

(2) Öffentliche Freiluftveranstaltungen, die in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr stattfinden und bei denen ein oder mehrere der in § 3 Abs. 1 genannten mechanischen oder elektroakustischen Geräte verwendet werden, bedürfen in der Regel einer ordnungsrechtlichen Ausnahmegenehmigung nach Abs. 1.

Dies gilt nicht für die in § 3 Abs. 3 genannten Veranstaltungen sowie für Veranstaltungen, die einem spezialgesetzlichen Genehmigungstatbestand (z.B. nach dem BImSchG oder gaststättenrechtlichen Vorschriften) unterfallen, der den Sachbereich abschließend regelt

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i.S. von § 26 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 2 die Nachtruhe anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar stört,
2. entgegen § 3 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in solcher Lautstärke betreibt oder spielt, dass andere erheblich belästigt werden,
3. entgegen § 3 Abs. 2 ein Gerät betreibt oder spielt,
4. entgegen § 4 als Betriebsinhaber oder Veranstalter in Gaststätten und Versammlungsräumen zulässt, dass störender Lärm nach außen dringt, oder Fenster und Türen nicht geschlossen hält,
5. entgegen § 5 Abs. 1 öffentliche Spiel- und Sportplätze oder Schulhöfe benützt,
6. entgegen § 6 Abs. 1 in der genannten Zeit ruhestörende Haus- und Gartenarbeit ausführt,
7. entgegen § 7 öffentliche Straßen und dergleichen verunreinigt oder seiner Reinigungspflicht nicht nachkommt oder das Aufstellen von Abfallbehältern unterlässt,
8. entgegen § 8 auf öffentlichen Verkehrsflächen Fahrzeuge abspritzt oder wäscht,
9. entgegen § 9 übelriechende Gegenstände und Stoffe in der Nähe von Wohngebäuden ausbringt, lagert, verarbeitet oder befördert,

10. entgegen § 10 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass Menschen oder andere Tiere gefährdet werden
11. entgegen § 10 Abs. 2 Tiere so hält, dass Andere durch anhaltende tierische Laute gestört werden,
12. entgegen § 10 Abs. 3 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
13. entgegen § 10 Abs. 4 nicht dafür sorgt, dass Tiere nicht ohne geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen,
14. entgegen § 10 Abs. 5 Hunde nicht an der Leine führt,
15. entgegen § 10 Abs. 6 Hunde auf Wochenmärkte oder Kinderspielplätze mitnimmt,
16. entgegen § 10 Abs. 7 Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
17. entgegen § 11 Tauben oder Füchse füttert oder Futter (für andere Vögel) so auslegt, dass es von Tauben bzw. von Füchsen erreicht werden kann,
18. entgegen § 12 außerhalb der dafür besonders bestimmten und gekennzeichneten Plätze zeltet, lagert oder Wohnwagen oder Wohnmobile aufstellt,
19. entgegen § 13 Abs. 1 Nr.1, 2 oder 3 in der Öffentlichkeit bettelt, die Notdurft verrichtet (Nr.4) oder Betäubungsmittel konsumiert (Nr. 5),
20. entgegen § 14 Abs. 1 in öffentlichen Anlagen
 - a) Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile außerhalb der Wege und Plätze oder besonders freigegebenen und gekennzeichneten Flächen beschädigt,
 - b) Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt,
 - c) Pflanzen, Erde, Sand oder Steine entfernt,
 - d) Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benützt,
 - e) Parkwege, ausgenommen für Zwecke der Bewirtschaftung, befährt oder Fahrzeuge abstellt,
 - f) außerhalb der zugelassenen Grill- oder Feuerstellen oder ausgewiesenen Grillzonen grillt oder Feuer macht,
21. entgegen § 15 sich ohne Bekleidung am Ufer des Bodensees oder des Rheins und im Sichtbereich öffentlicher Wege und Anlagen aufhält,
 - (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 16 zugelassen worden ist.
 - (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 26 Abs. 2 PolG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 18 Einziehung von Gegenständen

Gemäß § 26 Abs. 3 PolG können Gegenstände, auf die sich Ordnungswidrigkeiten nach § 17 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3, 6 und 19 beziehen, unter den Voraussetzungen des § 22 OWiG im Bußgeldverfahren eingezogen werden.

§ 19 Schlussbestimmung

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Konstanz, den 18.03.2022

gez. Uli Burchardt
Oberbürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Polizeiverordnung ist nach § 4 Abs. 4 und 5 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Konstanz geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Stadt Konstanz Uli Burchardt, Oberbürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt am 21.03.2022 auf der Homepage der Stadt Konstanz.